

**Stellungnahme des Präsidenten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge
Markus Meckel**

**zur Erklärung von Landesvorsitzenden des Volksbundes Deutsche
Kriegsgräberfürsorge nach der Telefonkonferenz vom 22. Juli 2016**

und

**zu den standardisierten Anträgen auf Einberufung eines außerordentlichen
Bundesvertretertages**

September 2016

1. Die Absicht, mich aus dem Amt des Präsidenten des Volksbundes zu drängen, wurde spätestens im April 2016 deutlich, als die Landesvorsitzenden Starzacher und Schmalzl in einer unsäglichen Schmutzkampagne mich mit rufmörderischen und ehrabschneidenden Vorwürfen konfrontierten. Die sog. „Fragen an den Präsidenten“ und meine Antwort darauf lege ich dieser Erklärung bei (Anlage 1). Die internen und externen Prüfungen haben die Nichtigkeit dieser Vorwürfe erwiesen.
2. Die öffentliche Diskussion über die Kompetenzen der Generalsekretärin habe nicht ich begonnen. Dass in der Erklärung der Landesvorsitzenden wie in den Anträgen zur Einberufung eines außerordentlichen Bundesvertretertages diese meine Beurteilung der Generalsekretärin öffentlich gemacht wurde, halte ich ihr gegenüber für unverantwortlich. Ich selbst habe als ihr Vorgesetzter während der Probezeit feststellen müssen, dass ihre Kompetenzen für dieses Amt nicht ausreichen und dies nach einigen Monaten in vertraulichen Gesprächen und sodann in einer außerordentlichen Sitzung des Vorstandes, dem zuständigen Gremium, am 26. Januar 2016 ausgesprochen. Von meiner Seite ist hier die notwendige Vertraulichkeit gewahrt worden.
3. In der Satzung des Volksbundes sind die Kompetenzen von Präsident und Generalsekretär klar geregelt. Ein Rechtsgutachten, das ich habe anfertigen lassen und dieser Stellungnahme beilege (Anlage 2), beschreibt dies noch einmal deutlich. Darin wird dem Präsidenten eine ungewöhnlich starke Rolle zugewiesen, die auch exekutive Vollmachten einschließt. Damit konnte sich die Generalsekretärin schon frühzeitig nicht abfinden. Schon Ende Oktober 2015 intern und dann in einer Vorstandssitzung am 27. November forderte sie „die volle Exekutive in der Bundesgeschäftsstelle“ und suchte seitdem in den Gremien Unterstützung dafür, die Kompetenzen des Präsidenten zu beschränken. Dies ist ihr offensichtlich gelungen.

Immer wieder wurde vom Präsidenten verlangt, mit der Generalsekretärin eine Vereinbarung zur Führungssituation im Volksbund abzuschließen. Trotz größter Bedenken habe ich mich auf den Versuch eingelassen. Das Ergebnis lege ich dieser Stellungnahme bei (Anlage 3). Es belegt ein in meinen Augen anmaßendes und der Satzung widersprechendes Amtsverständnis der Generalsekretärin, an welchem eine Einigung scheiterte.

Obwohl es von den Gremien gefordert wird, kann ich keinen Text unterschreiben, welcher der Satzung widerspricht. Der Volksbund wird sich künftig entscheiden müssen, ob er seiner Satzung mit der dort verankerten starken Stellung des Präsidenten folgt oder einer in den letzten Wochen immer wieder beschworenen ominösen „Unternehmenskultur“.

4. In Bezug auf das Verhältnis zwischen dem Präsidenten und den Landesvorsitzenden konnten bisher keine Beispiele genannt werden, bei denen ich das Gremium missachtet, in Entscheidungen nicht einbezogen, nicht wertgeschätzt oder nicht unterrichtet oder gar in die Kompetenzen von Landesvorsitzenden eingegriffen habe. Mein Tun und Handeln hat sich ausschließlich auf Vorstandsbeschlüsse und meine satzungsmäßigen Kompetenzen gestützt. Über die Umsetzung und den jeweiligen status quo der Beschlüsse habe ich in jeder Sitzung von Vorstand und Präsidium ausführlich berichtet, darüber hinaus auch über künftige Pläne und Perspektiven. Die in meinen Augen notwendige längerfristige Reformperspektive habe ich im Frühjahr 2016 in einer Denkschrift zusammengefasst, welche vom Vorstand im März 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Dass Reformen im Volksbund lange vor meiner Amtszeit begonnen haben, wird in dieser Denkschrift ausführlich dargestellt.
5. Dass es unterschiedliche Auffassungen über die Finanzentwicklung des Volksbundes gibt und darüber, wie wir mit dieser umgehen sollen, ist in den letzten Wochen sehr deutlich geworden. Völlig klar und unstrittig ist, dass Sparsamkeit im Sinne sorgsam bedachter und effektiver, aufgabenbezogener Mittelverwendung eine absolute Notwendigkeit ist. Hier gibt es noch viel zu tun, das aber ist im Wesentlichen eine Managementaufgabe.

Dass der Volksbund durch den zunehmenden Rückgang von Spenden schon in wenigen Jahren die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr in der bisherigen Weise finanzieren kann, ist eine Binsenwahrheit, die wir seit langem kennen. Dem durch eine Sparpolitik im Sinne der verringerten Aufgabenwahrnehmung gerade in reformbezogenen und öffentlichkeitswirksamen Bereichen begegnen zu wollen, ist jedoch in meinen Augen der falsche Weg. Ein Gesundshrumpfen führt uns nicht in die Zukunft.

Sparen im Sinne des Unterlassens der Wahrnehmung wichtiger Aufgaben, um lieber in den nächsten Jahren mit dem eingesparten Geld künftige Löcher zu stopfen, wird uns nicht retten. Wir sollten die geschenkte Zeit nutzen und in die Zukunft investieren, so wie es Unternehmer tun, denen die Finanzentwicklungen keine rosigen Zeiten voraussagen. Eine Reform, die uns zukunftsfähig macht, braucht wichtige Investitionen in die Zukunft. Diese zu unterlassen, um Geld zu sparen, ist kontraproduktiv und riskiert gerade die Chance der Zukunftsfähigkeit. Weiterhin müssen wir die Finanzstruktur so umstellen, dass die Zukunft des Volksbundes langfristig gesichert ist. Der Volksbund nimmt wichtige staatliche Aufgaben wahr. So wird seine Tätigkeit künftig auch weit stärker durch öffentliche Mittel finanziert werden müssen. Um dies zu ermöglichen, sind intensive Gespräche mit Bundestag und Bundesregierung nötig, sowie zu den Bundesländern.

Für diese Sachdarstellung die Formulierung einer „drohenden Insolvenz“ zu benutzen, war ein Fehler. Mit der Pressemitteilung vom 20.07.2016 „Volksbund steht vor finanziell schwieriger Lage“ habe ich meine Position klargestellt (Anlage 4).

6. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt und öffentliche Mittel in Anspruch nehmen will, muss sich auch der öffentlichen Debatte stellen. Der Volksbund ist kein Kleintierzüchterverein, der seine Angelegenheiten allein in Hinterzimmern regeln kann. Eine öffentliche Diskussion über die Arbeit des Volksbundes, wie er seinem staatlichen Auftrag gerecht wird und sich den Herausforderungen der Zukunft stellt, ist in seinem eigenen Interesse, denn eine öffentliche Finanzierung braucht auch die entsprechende gesellschaftliche Akzeptanz.
In den letzten Jahren ist gerade der Reformprozess des Volksbundes mit den Schwerpunkten der Gedenk-, Bildungs- und Jugendarbeit öffentlich gewürdigt worden, in diesem Jahr mit dem Deutschen Nationalpreis 2016.

Die derzeitigen Vorgänge im Volksbund gefährden diese Ausrichtung und damit seine Zukunft. Es wird von größter Bedeutung sein, die derzeitigen Blockaden des Reformprozesses zu überwinden und den Erklärungen wahrnehmbare Taten folgen zu lassen. Das von mir initiierte und nun nach langen und schwierigen Diskussionen endlich beschlossene Leitbild allein bleibt Fassade, wenn es nicht mit Leben erfüllt wird.

Reaktion des Präsidenten Markus Meckel auf die ihm bei der Präsidiumssitzung am 22. April 2016 gestellten Fragen:

Vorbemerkungen

I

Allein schon die Sammlung eines solchen Fragenkatalogs ist ein ungeheuerlicher Vorgang. Hinter einer Reihe von Fragen steckt der Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens. Es heißt, die Fragen seien durch Informationen entstanden, die Herrn Starzacher aus der Bundesgeschäftsstelle zugespielt worden seien.

Sachgemäß wäre es gewesen, solche zugespielten Informationen (an sich schon ein disziplinarisches Vergehen von Mitarbeitern!) SOFORT dem Präsidenten selbst als Betroffenen sowie der GS und dem Schatzmeister zur Kenntnis, Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Stattdessen wurden diese gesammelt und Einzelheiten daraus schon bei einer Telefonkonferenz der Landesvorsitzenden am 15.4.2016 zur Sprache gebracht. Der Präsident erhielt die Liste durch Herrn Starzacher – erst nach Aufforderung durch Herrn Steinecke – am Abend vor der Präsidiumssitzung bei einem informellen Gespräch zwischen Präsident und Landesvorsitzenden.

Die Liste selbst gäbe es nur in vier Exemplaren, so Karl Starzacher, doch wurden die besonders ehrabschneidenden Vorwürfe in der Präsidiumssitzung von ihm in Anwesenheit der hauptamtlichen Mitarbeiter inhaltlich benannt und teilweise diskutiert.

Durch das Sammeln dieser Informationen und den Umgang mit ihnen in der oben beschriebenen Weise werden - da es sich teilweise um personenbezogene Daten handelt - verschiedene rechtliche Fragen aufgeworfen. Insgesamt kann ich dies nur als einen Versuch ansehen, mich zu beschädigen und meine Ehre zu verletzen – nach dem Motto Plutarchs: „Audacter calumniare semper aliquid haeret“.
(Verleumdet nur frech, es bleibt immer etwas hängen).

II

Die Liste der Fragen bezieht sich auf sehr unterschiedliche Sachverhalte. Die einen betreffen solche, die den Verdacht rechtswidrigen Verhaltens des Präsidenten aufwerfen, bis hin zum Vorwurf der Untreue. Andere beziehen sich auf Entscheidungen von Vorstand und Präsidium und ihre Folgen oder betreffen alltägliche Arbeitsabläufe in der Bundesgeschäftsstelle. Wieder andere beziehen sich auf normale Führungsentscheidungen des Präsidenten, die durch die Eingliederung in diese Liste den Geruch des Unrechts erhalten sollen.

Der innere Zusammenhang dieser Liste ist der hinter ihnen stehende Versuch, den Verdacht zu erregen bzw. den Vorwurf gegenüber dem Präsidenten zu erheben, seiner Aufgabe nicht gerecht zu werden, persönlichen Vorteil zu suchen, mit dem Geld der Spender verschwenderisch umzugehen und durch sein Verhalten dem Volksbund zu schaden. So ist die Zusammenstellung dieser Liste als ein erster Schritt des Versuchs anzusehen, den Präsidenten zu stürzen.

III

Es wird zu prüfen sein, ob die Behandlung der jeweils aufgeworfenen Fragen in die satzungsmäßige Kompetenz des Vorstandes oder des Präsidiums fällt.

IV

An dieser Stelle muss ich mir die Bemerkung erlauben, dass der Volksbund in mir einen ehrenamtlichen Präsidenten hat, der eine Brutto-Aufwandsentschädigung von 1000 € erhält, gleichzeitig aber weitaus mehr Arbeitszeit für den Volksbund aufwendet als einer vollen Festanstellung entspricht. Dies aber ist – anders als in Zeiten normaler Geschäftsabläufe - notwendig, da der Volksbund in einer seine Existenz bedrohenden Krise ist, grundlegender Reformen bedarf und seine Zukunftssicherung durch mannigfache Bemühungen in Politik und Gesellschaft größter Anstrengungen bedarf. Die dafür von mir für notwendig gehaltenen Schritte habe ich in meiner Denkschrift vom März 2016 zusammengefasst.

Zum Fragenkomplex 1-5

Die hier aufgeworfenen Fragen zur Personalausstattung müssen von der Bundesgeschäftsstelle (BG) beantwortet werden.

Stellen- wie Wirtschaftspläne werden von Vorstand und Präsidium beschlossen. Die Unterlagen liegen allen Mitgliedern dieser Gremien vor. Das hat sich seit 2013 nicht geändert.

Es ist nicht einzusehen, weshalb solche Fragen vom Präsidenten persönlich zu beantworten seien.

Frage 6

Sollte damit die Übermittlung unserer Pressemitteilungen über die dpa-Tochter „newsaktuell“ gemeint sein, so ist hier festzuhalten, dass dieser Service vom Volksbund bereits seit 2001 genutzt wird. Jeder kann online das Volksbund-Presseportal von Newsaktuell einsehen (<http://www.presseportal.de/nr/18238>) und somit feststellen, dass der Volksbund seit 2001 seine Pressemitteilungen über newsaktuell verschickt. Generell geht es hier um die Arbeitspraxis der Marketingabteilung und der Öffentlichkeitsarbeit, auf die der Präsident keinen unmittelbaren Einfluss nimmt. Die Arbeit mit solchen Agenturen ist in vielen Institutionen üblich. Wieweit solche Entscheidungen im Konkreten sachdienlich waren und sind, bedarf der fachlichen Diskussion.

Auch diese Frage muss von der BG beantwortet werden.

Frage 7

Während der Präsidiumssitzung hat der Berliner Landesvorsitzende den Sachverhalt schon deutlich dargestellt. Im Hauptstadtbüro hatte neben dem Präsidenten bis Ende 2014 der Berliner Landesverband über viele Jahre seinen Sitz. Um mit der Arbeit des neu geschaffenen Referates der Bundesgeschäftsstelle im Hauptstadtbüro Anfang 2015 zu beginnen, mussten die Räume nach dem Auszug des Landesverbandes gründlich renoviert und neu möbliert werden, da der Landesverband seine Ausstattung mitgenommen hatte. Dies ist entsprechend der normalen Entscheidungsprozesse in der BG geschehen.

In der Präsidiumssitzung wurde hier der Eindruck von Verschwendung und Luxusausstattung erweckt. Das ist entschieden zurückzuweisen.

In der Pause der Präsidiumssitzung wurde mir von einem Vorstandsmitglied erklärend der Hinweis gegeben, dass die Mär umgehe, die Anschaffung meines Schreibtisches sei besonders teuer gewesen. Dazu ist zu sagen, dass ich bei der Möblierung des Präsidentenbüros auf einen neuen Schreibtisch verzichtet habe und den meines Vorgängers benutze. Es wurden für das Büro des Präsidenten insbesondere Regale gekauft, um Bücher unterzubringen. Auch für die Möbel im Büro des Präsidenten wurden verschiedene Angebote eingeholt und das günstigste umgesetzt.

Dass entsprechend dem Beschluss des Vorstands auch die perspektivisch schwerpunktmäßig in Berlin arbeitende Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit einen Raumbedarf hat, ergibt sich von selbst. Das Konzept dafür ist noch nicht erstellt, der Prozess noch im Werden.

Diese Frage in diesen Katalog aufzunehmen hat wohl den Hintergrund, eine Stimmungslage unter manchen Mitarbeitern in Kassel zu bedienen, der Präsident verstärke das Berliner Hauptstadtbüro und gefährde dadurch den Kasseler Standort. Dass dies mit der Realität wenig zu tun hat, muss von mir an dieser Stelle wohl nicht näher begründet werden.

Frage 8

Die Handy-Rechnungen des Präsidenten liegen der Finanzabteilung vor. Durch Auslandsreisen und damit verbundene Roaminggebühren sind diese gelegentlich hoch.

Ich habe nicht jeden abendlichen Anruf bei meiner Frau aus der Rechnung herausgerechnet. Aber als einmal im September 2015 während meines Aufenthaltes in Minsk durch ein familiäres Problem lange nächtliche Gespräche nötig waren und eine größere Summe entstand, habe ich etwas mehr als 200 € zurückgezahlt.

Interessant ist die angesprochene Rechnung vom Januar 2015: Als ich sie in der Höhe von mehr als 1.400 € sah, unterschrieb ich sie nicht, sondern rief den zuständigen Mitarbeiter an. Er informierte mich darüber, dass er sich schon mit der Telefongesellschaft in Verbindung gesetzt habe und diese Summe schon zurückgezahlt worden sei. Man habe einen anderen Vertrag geschlossen.

Unabhängig davon kam diese Rechnung offensichtlich einem Mitarbeiter, der mir schaden wollte, sehr gelegen und verführte ihn zu verschiedenen Aktivitäten. Sie wurde mir neben der Aufnahme in diesen Fragenkatalog auch als Anlage zu einem anonymen Brief zugeschickt.

Fragenkomplex 9 - 14

Die Zusammenstellung der Reisen des Vorstandes ist Sache der BG, nicht des Präsidenten (9).

Dass die Kosten für meine Ehefrau, sofern diese mich begleitete, von mir selbst getragen werden, ist selbstverständlich.

Es gab den Vorschlag der GS, einen pauschalen Doppelzimmeraufschlag zu berechnen. Dem widersprach ich, weil ein solcher nur zu begleichen ist, wenn er auch tatsächlich anfällt (was häufig im Ausland nicht mehr geschieht).

Dass ich für private Reisen weder den Dienstwagen nutze noch der Volksbund dies finanziert, ist selbstverständlich.

Als ich mein Amt antrat, fragte ich den damaligen GS und Schatzmeister, ob es ein festgelegtes Prozedere oder Kriterien gäbe für die Entscheidung des Präsidenten, Dienstreisen zu unternehmen. Dies wurde verneint. So habe ich auch selbständig entschieden, welche Reisen ich für wichtig erachte, die BG informiert und diese und dem Vorstand darüber berichtet.

Durch ehrenamtliche Funktionen in anderen Institutionen sowie meine politische Lebensgeschichte erhalte ich immer wieder auch Einladungen in Zusammenhängen, die nicht unmittelbar meine Aufgabe als Präsident des Volksbundes betreffen. Meist jedoch sind diese mit Themen der Zeitgeschichte verbunden. Dies gibt mir die Möglichkeit, die Themen des Volksbundes in Zusammenhänge einzubringen, zu denen der Volksbund in der Vergangenheit keinen Zugang hatte.

Zwei Beispiele:

- a) Im Februar 2015 war ich vor dem Hintergrund meiner Lebensgeschichte eingeladen, in Heidelberg den Friedrich-Ebert-Gedächtnisvortrag 2015 zu halten. Ich nutzte diese Gelegenheit, um die Arbeit des Volksbundes und unsere gegenwärtigen Herausforderungen darzustellen. Diese Rede ist auf meiner Homepage unter „Volksbund“ eingestellt. Wer diese liest, wird feststellen, dass es sich hier um eine Grundsatzrede über den Volksbund handelt.
Gewiss wurde ich mit dem Dienstwagen zum Flughafen gefahren.
- b) Im Juli 2015 wurde ich vom Auswärtigen Amt zu einer Vortragsreise nach Namibia eingeladen. Da der Volksbund die Pflege der deutschen Kolonialsoldaten mit einer (relativ kleinen) Summe unterstützt und es in der Vergangenheit mit der entsprechenden Organisation verschiedene Probleme gab, befasste ich mich auch mit dieser Frage. Entsprechend dem Prinzip, dass uns auch die Opfer der Soldaten etwas angehen, deren Gräber wir

pflügen, beschäftigte ich mich auch mit dem Völkermord an den Herero, Nama und Damara und führte im zweiten Teil der Reise entsprechende Gespräche mit deren Vertretern.

Diese Tage wurden vom Volksbund finanziert, der Flug und der erste Teil der Reise vom Auswärtigen Amt.

In diesen und ähnlichen Fällen, die nicht selten auftreten, halte ich die entsprechende Mischfinanzierung nicht nur für gerechtfertigt, sondern für geboten. Der Volksbund profitiert in vielfältiger Weise von meinem breiten öffentlichen Auftreten, da ich immer als Präsident des Volksbundes wahrgenommen werde und dem Volksbund so neue Adressaten und gesellschaftliche Zugänge erschließe.

Konkrete Einzelfälle (z.B. die Fragen 10,12) müssen von der Innenrevision in der BG untersucht und mir vorgelegt werden, damit ich dann dazu Stellung nehmen kann. Ich gehe davon aus, dass diese Fälle implizit mit dem Gesagten beantwortet sind.

Fragenkomplex 15/16

Auch nach meinem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag 2009 hatte ich eine Homepage, durch welche ich die öffentliche Kommunikation sicherstellte.

Mit meiner Wahl zum Präsidenten des Volksbundes entstand die Herausforderung, mein öffentliches Wirken differenziert darzustellen, einerseits als Präsident des Volksbundes, andererseits als Person des öffentlichen Lebens, die auch darüber hinausgehende Fragen thematisiert und deren Lebensweg vielfaches gesellschaftliches Interesse findet.

Die Fachebene in der BG empfahl deshalb eine technische Lösung, welche meine Homepage eng an die der BG anbindet und durch die Einrichtung technischer Schnittstellen die Bearbeitung aus einer Hand ermöglicht, ohne dass eine zeitaufwändige Doppelbearbeitung beider Seiten nötig ist. Dazu musste die MarkusMeckel-Homepage auf den gleichen Server wie die Volksbund-Seite umziehen und in ein neues Bearbeitungssystem, das dem der Volksbund-Seite entspricht, überführt werden.

Diese Lösung bietet für den Volksbund einen deutlichen Mehrwert und wichtige Synergieeffekte, da ich seit mehr als zwei Jahrzehnten sowohl in der deutschen wie in der europäischen Erinnerungskultur vielfältig unterwegs und verankert bin. Wer den schnellen Draht zum Präsidenten sucht, braucht sich nicht erst lange durch die Volksbund-Homepage klicken. Der erste Reiter im Menü ist der Volksbund - er ist also prominent platziert, zudem ist die erste Funktion, mit der ich auf der Startseite benannt werde, die des Volksbund-Präsidenten.

Die Aussage, dass es sich hier um eine „private Homepage“ handelt, geht an der Realität vorbei. Ein Blick auf meine Homepage www.markusmeckel.eu zeigt, wie eng diese einerseits mit dem Volksbund verbunden ist, aber auch, wie wichtig es ist, diese von der allgemeinen Volksbundseite www.volksbund.de zu differenzieren.

Als Beispiel mag die Berichterstattung zum Tode Hans-Dietrich Genschers dienen. Hier wurde ich nicht wegen meiner Funktion als Präsident angefragt, sondern wegen meines Lebensweges – in der Berichterstattung wurde ich dann jedoch in meiner Funktion als Präsident des Volksbundes benannt.

Da diese Homepage für den Volksbund und die Darstellung seines Präsidenten einen klaren Mehrwert erbringt, ist es auch recht und billig, dass der Volksbund die Kosten dafür trägt.

Frage 17

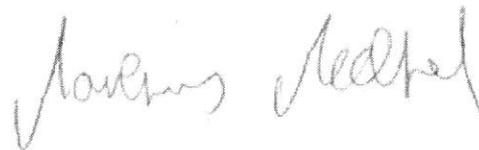
Hier handelt es sich um eine Personalfrage. Unabhängig davon, dass sich das öffentliche Benennen von unbewiesenen Verfehlungen eines Mitarbeiters verbietet, verweise ich hier auf das Personalrecht und bestreite darüber hinaus die Zuständigkeit des Präsidiums. Den tatsächlichen Hergang und die Gründe meiner Entscheidungen werde ich dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung darstellen.

Hier möchte ich nur betonen, dass es u.a. darum ging, einen vorverurteilten Menschen zu schützen und darüber hinaus den Schaden, der durch eine solche Kündigung entstanden wäre, vom Volksbund abzuwenden.

Abschließend:

Sollten sich durch die Revision noch konkrete offene Fragen ergeben, sollten diese dem Schatzmeister und mir zugeleitet werden. Gern werde ich diese dann beantworten und Stellung nehmen.

Die grundsätzlichen Fragen der Zuständigkeiten von Vorstand und Präsidium bleiben einer künftigen Prüfung vorbehalten.



Poratz, den 6. Mai 2016

Markus Meckel

Präsident

21. April 2016

Fragen an Herrn Meckel:

- 1 Wie viele - und welche - zusätzlichen Stellen wurden seit dem Bundesvertretertag 2013 neu geschaffen?
- 2 Waren/sind diese Stellen jeweils im genehmigten Stellenplan vorgesehen?
- 3 Welche (zusätzlichen) Kosten sind durch die neu geschaffenen Stellen entstanden?
- 4 Sind diese Kosten durch die Finanzplanung des Volksbundes gedeckt?
- 5 Welche personellen Veränderungen hat es bei den neu geschaffenen Stellen seit dem Bundesvertretertag 2013 gegeben (Ausscheiden von Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeitern und Neubesetzung)? Hat es darüber hinaus Kündigungen gegeben? Gegebenenfalls welche?
- 6 Inwieweit werden Honorare an Agenturen bezahlt, um Pressemitteilungen des Volksbundes in den Medien besser zu platzieren? Um welche Pressemitteilungen handelt es sich? (Ausschließlich Pressemitteilungen des Volksbundes?) Um welche Kosten handelt es sich dabei gegebenenfalls (Einzelaufstellung seit 2010)?
- 7 Ist es zutreffend, dass für die Möblierung des Hauptstadtbüros Kosten in Höhe von mehr als 32.000 Euro entstanden sind? Mit welchen zusätzlichen Kosten (Mieträume, zusätzliche Möblierung) des Hauptstadtbüros ist im Hinblick auf die geplante „Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit“ zu rechnen?
- 8 Ist es zutreffend, dass die Rechnung für den Gebrauch des dienstlichen Mobiltelefons des Präsidenten sich im Januar auf 1.500 € belaufen hat? Wie hoch waren die Kosten des dienstlichen Mobiltelefons des Präsidenten im Jahr 2015?
- 9 Welcher Reiseaufwand für die Mitglieder des Vorstands (gegliedert) ist seit dem Bundesvertretertag 2013 entstanden. Gegliedert nach Jahren? Vergleich zu den Vorjahren?

10 Ist es zutreffend, dass eine nicht durch den Volksbund veranlasste Reise nach Tschechien mit dem Dienstwagen durchgeführt wurde und die damit verbundenen Kosten (zum Beispiel Übernachtungskosten des Fahrers) über den Volksbund abgerechnet wurden?

11 Ist es zutreffend, dass auch für andere, nicht vom Volksbund veranlasste Reisen der Dienstwagen genutzt wurde/wird?

12 Ist es zutreffend, dass im Rahmen einer Veranstaltung, die nicht vom Volksbund veranlasst war, die damit verbundenen Reisekosten sowie ein Honorar vom Veranstalter an den Präsidenten privat gezahlt wurden, aber die im Zusammenhang mit der Reise entstandenen Taxifahrten über den Volksbund abgerechnet wurden?

13 Ist es zutreffend, dass auch Reisen des Präsidenten, die ursprünglich oder überwiegend privaten Charakter hatten, über den Volksbund abgerechnet wurden? Welche Kosten waren damit gegebenenfalls verbunden?

14 Ist es zutreffend, dass auch Reisekosten der Ehefrau des Präsidenten vom Volksbund übernommen wurden? Um welche Beträge handelt es sich gegebenenfalls?

15 Wird die private Homepage des Präsidenten (auch) von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Volksbundes gepflegt? Welcher Aufwand ist hiermit gegebenenfalls verbunden?

16 Wird die private Homepage des Präsidenten auch von externen Beauftragten „betreut“? Welche Kosten sind dadurch seit 2013 entstanden?

17 Ist es zutreffend, dass die von der Generalsekretärin ausgesprochene Kündigung wegen offensichtlichen Fehlverhaltens (Urkundenfälschung) eines in Moskau tätigen Mitarbeiters des Volksbundes vom Präsidenten zurück genommen und in einen „Abwicklungsvertrag“ umgewandelt wurde?

Gutachten

zu

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.: Satzungsmäßige Ausgestaltung der Aufgaben und Befugnisse der Verbandsorgane unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Präsidenten

NIKOLAI NIKOLOV
RECHTSANWALT

FRIEDRICHSTRASSE 153 A
10117 BERLIN

FON 030 . 206 793 - 30
FAX 030 . 206 793 - 31

INFO @ RECHTSANWALT-NIKOLOV.DE
WWW.RECHTSANWALT-NIKOLOV.DE

Gliederung

I. Gutachtensauftrag	1
II. Zusammenfassung der Ergebnisse	1
III. Sachverhalt	1
IV. Rechtslage	4
1. Allgemeine rechtliche Stellung des Vorstands in Verein bzw. Verband	4
2. Konkrete satzungsmäßige Gestaltung beim Volksbund	6
a) Willensbildung	6
b) Vertretung	6
c) Geschäftsführung	7
d) Ergebnis	8
3. Folgen der bestehenden Organstruktur für die praktische Arbeit	9

I. Gutachtensauftrag

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.: Satzungsmäßige Ausgestaltung der Aufgaben und Befugnisse der Verbandsorgane unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Präsidenten

II. Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Volksbund hat sich in seiner Satzung für einen ehrenamtlichen Vorstand und einen ehrenamtlichen Präsidenten entschieden.

Die Geschäftsführung des Bundesvorstandes ist trotz seines ehrenamtlichen Charakters nicht eingeschränkt. Der Bundesvorstand beschließt die Richtlinien der Arbeit und führt die Geschäfte des Verbandes.

Zur Führung der laufenden Geschäfte ist die hauptamtliche Geschäftsstelle berufen. Sie setzt die Beschlüsse des Bundesvorstands und der anderen Verbandsorgane um.

Das Bundespräsidium vertritt den Bundesvertretertag und erledigt die ihm eigens zugewiesenen Aufgaben. Es ist nicht das Kontrollorgan des Bundesvorstands.

Der Präsident hat innerhalb des Bundesvorstands eine herausgehobene Stellung. Neben seiner Funktion als oberster Repräsentant und Dienstherr sind ihm von der Satzung weitergehende Befugnisse eingeräumt worden, für die Durchführung von Beschlüssen zu sorgen und die Führung der Geschäfte durch die Bundesgeschäftsstelle zu überwachen.

III. Sachverhalt

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge wurde 1919 gegründet. Er besteht in der Form eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Kassel. Die aktuelle Satzung des Verbandes datiert vom 24. Oktober 2008.

Der Volksbund verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff. Abgabenordnung. Er fördert kulturelle Zwecke durch unmittelbare Förderung der Errichtung, Pflege und Erhaltung von Kriegsgräberstätten (§ 3 Abs. 2 der Satzung).

Der Volksbund gliedert sich in Landesverbände, wobei die räumlichen Zuständigkeitsbereiche denen der Bundesländer entsprechen (§ 7 Abs. 1 der Satzung). Die Landesverbände und ihre Untergliederungen haben keine eigene Rechtsfähigkeit (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Den Landesverbänden kommen unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeiten der Organe des Volksbundes eigene Aufgaben zu (§ 8 der Satzung). Der

Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Landesgeschäftsstelle (§ 10 Abs. 1 der Satzung). Der Landesvorsitzende leitet die Geschäfte der des Landesvorstandes und sorgt für die Umsetzung seiner Beschlüsse (§ 10 Abs. 2 der Satzung).

Die Organe des Volksbundes auf der Ebene des Verbandes und die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben sind in den §§ 11 ff. der Satzung wie folgt geregelt:

Organe des Volksbundes sind gemäß § 11 der Satzung:

1. der Bundesvertretertag,
2. das Bundespräsidium,
3. der Bundesvorstand,
4. der Präsident,
5. der Schatzmeister.

Der *Bundesvertretertag* besteht gemäß § 12 der Satzung aus:

1. den Mitgliedern des Bundespräsidiums,
2. einem Vertreter jedes Landesverbands,
3. weiteren 30 Vertretern der Landesverbände.

Der Bundesvertretertag ist das oberste Wahl- und Beschlussorgan des Volksbundes und die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB (§ 13 Abs. 1 der Satzung). Ihm obliegt es unter anderem, die Mitglieder des Bundesvorstandes – mit Ausnahme des Generalsekretärs – zu wählen und abuberufen (§ 13 Abs. 2 der Satzung). Der Bundesvertretertag findet alle zwei Jahre statt (§ 14 Abs. 2 der Satzung).

Das *Bundespräsidium* besteht gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung aus:

1. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
2. den Landesvorsitzenden,
3. dem Vorsitzenden des Bundesjugendausschusses.

Das Bundespräsidium ist das oberste Organ des Volksbundes zwischen den Bundesvertretertagen. Es vertritt den Bundesvertretertag während dieser Zeit unter Beachtung der vom Bundesvertretertag gefassten Beschlüsse. Im Bundespräsidium wirken die Landesverbände mit dem Bundesvorstand und dem Vertreter des Bundesjugendarbeitskreises bei der Erfüllung der Aufgaben des Volksbundes zusammen (§ 16 Abs. 1 der Satzung). Das Bundespräsidium ist vom Präsidenten, von den Bundesvorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Zuständigkeit und vom Generalsekretär über

alle wichtigen Angelegenheiten der Arbeit des Volksbundes zu unterrichten. Es nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen (§ 16 Abs. 2 der Satzung). Das Bundespräsidium entscheidet über Anträge des Bundesvorstands, über Anträge aus seiner Mitte sowie in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wobei die Entscheidungskompetenz des Bundesvertretertages in dessen Angelegenheiten unberührt bleibt (§ 16 Abs. 3 der Satzung). Das Bundespräsidium trifft ferner Entscheidungen über die in § 16 Abs. 5 der Satzung im einzelnen vorgegebenen Bereiche.

Der *Bundesvorstand* besteht gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung aus:

1. dem Präsidenten,
2. zwei stellvertretenen Präsidenten,
3. dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister,
4. bis zu vier Beisitzern,
5. dem Generalsekretär und
6. dem vom Bundesjugendausschuss vorgeschlagenen und vom Bundesvertretertag gewählten Mitglied des Bundesjugendausschusses.

Der Bundesvorstand erstellt die Richtlinien für die Arbeit des Volksbundes und führt dessen Geschäfte (§ 19 Abs. 1 der Satzung). Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Bundesvorstand der Bundesgeschäftsstelle nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftsanweisung (§ 19 Abs. 2 der Satzung). Er beschließt über die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Leitenden Angestellten der Bundesgeschäftsstelle und ihrer Geschäftsstellen im Ausland. Zur Einstellung und Verlängerung des Dienstverhältnisses oder zur Entlassung des Generalsekretärs und des stellvertretenen Generalsekretärs oder zu deren Beurlaubung vom Dienst bedarf es der Einwilligung des Bundespräsidiums und des Einvernehmens mit dem Präsidenten (§ 19 Abs. 3 der Satzung).

Der *Präsident*, die stellvertretenen Präsidenten und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verband allein (§ 18 Abs. 2 der Satzung).

Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Volksbundes. Er ist Vorsitzender des Bundesvertretertages, des Bundespräsidiums und des Bundesvorstandes. Er wirkt darauf hin, dass die Organe des Volksbundes und die Landesverbände ihre Arbeit aufeinander abstimmen (§ 21 Abs. 1 der Satzung). Der Präsident sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Volksbundes. Er wacht über die Führung der Geschäfte durch die Bundesgeschäftsstelle. Er ist der Vorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter, mit Ausnahme der in den Landesverbänden tätigen Mitarbeiter (§ 21 Abs. 2 der Satzung). In den Fällen, die von den zuständigen Organen nicht zeitgerecht entschieden werden können, kann der Präsident entscheiden. Haben solche Entscheidungen finanzielle Auswirkungen, bedarf es der Einwilligung des Schatzmeisters. Die Entscheidung ist den zuständigen

Organen unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, bekannt zu geben (§ 21 Abs. 3 der Satzung).

Der *Generalsekretär* und der *stellvertretene Generalsekretär* werden vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidenten und mit Zustimmung des Bundespräsidiums bestellt (§ 23 Abs. 1 der Satzung). Der Generalsekretär leitet die Bundesgeschäftsstelle sowie die Geschäftsstellen im Ausland und vertritt diese im Bundesvorstand (§ 23 Abs. 2 der Satzung). Der Generalsekretär sorgt für die Zusammenarbeit der Dienststellen des Volksbundes untereinander sowie mit den Landesverbänden nach den von den zuständigen Organen aufgestellten Grundsätzen und Weisungen des Volksbundes (§ 23 Abs. 3 der Satzung).

Die *Bundesgeschäftsstelle* bearbeitet die laufenden Geschäfte des Volksbundes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Landesverbände fallen (§ 25 der Satzung). Der *Generalsekretär* lenkt und überwacht insoweit die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsorgane (Ziff. 1 des Katalogs der Aufgabenbereiche und Tätigkeiten des Generalsekretärs). Er vertritt als Leiter der Geschäftsstelle den Verband im Rahmen der Satzung nach innen und im Rahmen der vom Präsidenten erteilten Vollmacht nach außen (§ 5 der GA für die Bundesgeschäftsstelle).

IV. Rechtslage

1. Allgemeine rechtliche Stellung des Vorstands in Verein bzw. Verband

Der Verein ist als Körperschaft, als juristische Person, willens- und handlungsunfähig – unabhängig davon, ob er rechtsfähig ist oder nicht. Er bedarf deshalb zur Bildung und Äußerung seines Willens sowie zur Besorgung seiner Angelegenheiten, also zu seiner Handlungsfähigkeit, natürlicher Personen, die als **Organe** bezeichnet werden (Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl., Rn. 1163; RG HRR, 1939, 855).

Die **Mitglieder- oder Delegiertenversammlung** ist grundsätzlich das oberste Vereinsorgan. Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung können auch durch eine entsprechende Satzungsgestaltung nicht auf andere Vereinsorgane übertragen werden (Reichert, a. a. O., Rn. 1198).

Da der Verein, wie oben dargelegt, als Körperschaft handlungsunfähig ist, muss er eine Organisation aufweisen, die für seine *Vertretung*, d. h. für jedes nach außen wirkende rechtsgeschäftliche Handeln in seinem Namen sorgt. Das Gesetz schreibt deshalb zwingend vor, dass der Verein einen **Vorstand** haben muss (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BGB), der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Die *Geschäftsführung*, d. h. die Erledigung der Angelegenheiten des Vereins mit Innenwirkung, ist dem Vorstand nur dann gesetzlich zugewiesen, wenn die Satzung nichts Abweichendes bestimmt (§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 40 BGB).

Vorstandsmitglieder werden in der Regel von der Mitgliederversammlung bestellt. Von der Bestellung als korporationsrechtlichem Akt ist das schuldrechtliche Vertragsverhältnis zu unterscheiden, welches der Bestellung zugrunde liegt. Organ- und Anstellungsverhältnis sind getrennt zu betrachten (BGH NJW 2003, 351; BAG NZG 2008, 193).

Wird der Vorstand oder ein sonstiges Vereinsorgan nicht besoldet, so wird das Organ nach § 27 Abs. 3 BGB nach Auftragsgrundsätzen tätig. Hierzu bedarf es an sich keines Vertragsschlusses, weil sich das Anstellungsverhältnis aus dem Gesetz ergibt. Erhalten somit die Mitglieder des Vorstandes nur den Ersatz ihrer Aufwendungen (§ 670 BGB), so sind die Auftragsgrundsätze einschlägig. Mit der organschaftlichen Bestellung als Vorstandsmitglied wird automatisch ein Anstellungsverhältnis in der Rechtsform eines Auftragsverhältnisses begründet (Reichert, a. a. O., Rn. 2114).

Als alternative Gestaltung tritt in der Praxis auch das besoldete Vorstandsamt in Erscheinung, wobei dieses sich auf alle Vorstandsmitglieder oder nur auf den Vorstandsvorsitzenden erstrecken kann. In solchen Fällen besteht zwischen dem Verein bzw. Verband und dem Vorstandsmitglied ein Dienstvertrag in der Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages (§§ 611 ff. i.V.m. § 675 BGB).

Nach § 27 Abs. 3 BGB gelten für die Geschäftsführung des Vorstands in jedem Fall die Auftragsvorschriften des BGB (§§ 662 ff.). Dabei ist es unerheblich, ob der Vorstand für seine Amtsführung eine Vergütung erhält (dann gelten die Auftragsvorschriften nach § 675 BGB) oder nur den Ersatz seiner Aufwendungen (§ 670 BGB). Der Verein kann jedoch in seiner Satzung die Unverbindlichkeit der Auftragsvorschriften anordnen; er kann sie auch nur teilweise für verbindlich erklären und im Übrigen eine abweichende Regelung treffen (vgl. § 40 BGB). Eine solche kann auch in dem Anstellungsvertrag enthalten sein, der mit dem Verband geschlossen wird (Reichert, a. a. O., Rn. 2627).

Die Anwendung der Auftragsvorschriften hat für die Tätigkeit des Vorstands folgende Konsequenzen:

Es besteht die Pflicht zur persönlichen Amtsführung (§ 664 Abs. 1 Satz 1 BGB), d. h. eine Organstellung kann nicht übertragen werden. Der Verein kann allerdings die Übertragung der Geschäftsführung auf eine andere Person (§ 664 Abs. 1 Satz 2 BGB) gestatten, wenn die Vertretungsbefugnis, die dem Vorstand zugewiesen ist, wenigstens in Teilbereichen bei ihm verbleibt. Auch die Zuziehung von Gehilfen ist möglich (§ 664 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Der Vorstand hat seinen Informationspflichten nachzukommen (§ 666 BGB). Über Ausführungshindernisse ist dem zuständigen Organ ohne besonderes Verlangen

unverzüglich zu berichten. Die Auskunftspflicht außerhalb der Mitgliederversammlung erfordert ein dahingehendes Verlangen des zuständigen Organs.

Die Herausgabepflicht (§ 667 BGB) nach dem Ende des Amtes umfasst alles, was der Vorstand zur Amtsführung erhalten oder was er bei der Amtsführung erlangt hat. Die Herausgabepflicht umfasst weiter die sämtlichen dem Vorstand zur Verfügung gestellten Verwaltungsmittel.

Schließlich hat der Vorstand nach Auftragsgrundsätzen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die er aus eigenen Mitteln bestritten hat, um seine Amtsführung zu ermöglichen (§ 670 BGB). Dies umfasst alle Aufwendungen, die der Vorstand für erforderlich halten durfte.

Im Ergebnis ist der Vorstand uneingeschränkt zur Vertretung nach außen und zur Geschäftsführung mit Innenwirkung berufen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Unerheblich ist dabei, ob es sich um einen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Vorstand handelt.

2. Konkrete satzungsmäßige Gestaltung beim Volksbund

Die Satzung des Volksbundes gestaltet die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Verbandsorgane in differenzierter Weise aus. Hinsichtlich der Willensbildung, der Vertretung und der Geschäftsführung im Verband ergibt sich hier ein Zusammenspiel zwischen mehreren Organen.

a) Willensbildung

Die Willensbildung vollzieht sich innerhalb der kollektiven Verbandsorgane – Bundesvertretertag, Bundespräsidium und Bundesvorstand – entsprechend den jeweils zugewiesenen Aufgaben. In den §§ 13,16 und 19 der Satzung sind den genannten Organen einzeln aufgeführte Kompetenzen zugewiesen. Zu diesen Bereichen können die Organe jeweils verbindliche Beschlüsse fassen.

b) Vertretung

Die Vertretung des Verbandes obliegt dem Präsidenten, den stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister, welche den (Vertretungs-)Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden. Es besteht Einzelvertretungsmacht. Die Vertretungsbefugnis ist nicht beschränkt (§ 18 Abs. 2 der Satzung).

Soweit die Bundesgeschäftsstelle Aufgaben der laufenden Geschäftsführung erledigt, vertritt der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle den Verband im Rahmen der Satzung nach innen und im Rahmen der vom Präsidenten erteilten Vollmacht nach außen (§ 5 der GA für die Bundesgeschäftsstelle).

c) Geschäftsführung

Hinsichtlich der Geschäftsführung des Vorstandes trifft die Satzung eine abgestufte Regelung.

In § 19 der Satzung wird der *Bundesvorstand* umfassend ermächtigt, die Richtlinien für die Arbeit des Volksbundes zu erstellen und dessen Geschäfte zu führen. Einzelne Tätigkeitsbereiche werden beispielhaft aufgezählt.

Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Bundesvorstand der *Bundesgeschäftsstelle* (§ 19 Abs. 2 der Satzung). Diese bearbeitet die laufenden Geschäfte des Volksbundes (§ 25 der Satzung). Der *Generalsekretär* lenkt und überwacht insoweit die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsorgane (Ziff. 1 des Katalogs der Aufgabenbereiche und Tätigkeiten des Generalsekretärs).

Das *Bundespräsidium* ist das oberste Verbandsorgan zwischen den Bundesvertretertagen (§ 16 Abs. 1 der Satzung). Ferner sind ihm darüber hinaus eigene Aufgaben zugewiesen (§ 16 Abs. 5 der Satzung). Dies bedeutet, dass das Bundespräsidium einerseits die typische Funktion einer Vertreter- oder Delegiertenversammlung innehat, d. h. sie ersetzt den Bundesvertretertag zwischen dessen Sitzungen und übernimmt insoweit dessen Aufgaben. Andererseits erfüllt das Präsidium die ihm in § 16 Abs. 5 der Satzung originär zugewiesenen Aufgaben. Es hat insoweit an der Geschäftsführung teil, allerdings nur im Bereich der ihm laut Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Das Bundespräsidium ersetzt gemäß § 16 der Satzung nicht den Bundesvorstand in dessen Geschäftsbereich, sondern allein den *Bundesvertretertag* in dessen Aufgabenbereich und generell als oberstes Organ der Willensbildung (vorbehaltlich abweichender satzungsmäßiger Aufgabenzuweisungen). Dies ändert nichts an der generellen Aufgabenzuweisung an den Bundesvorstand, dem es gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung obliegt, die Richtlinien der Arbeit des Volksbundes zu erstellen und dessen Geschäfte zu führen.

Demgegenüber kann das Bundespräsidium nicht als eine Form des Aufsichtsrats angesehen werden. Die Funktion eines Aufsichtsrats besteht darin, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Eine solche Überwachungsfunktion müsste in der Satzung eindeutig geregelt sein. Daran fehlt es vorliegend. Vorgesehen ist lediglich, dass der Bundesvorstand dem Bundesvertretertag Bericht zu erstatten hat und von diesem entlastet wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 3, 5 der Satzung). Das Präsidium wird von den Vorstandsmitgliedern unterrichtet, der Bundesvorstand erteilt einen jährlichen Tätigkeitsbericht (§ 16 Abs. 2 der Satzung). Ferner hat der Bundesvorstand die Jahresrechnung, den Jahreswirtschaftsplan und den Stellenplan

sowie die vom Vorstand aufgestellten Ordnungen und Richtlinien dem Bundespräsidium zur Entscheidung vorzulegen (§ 16 Abs. 5 Nr. 1, 2 der Satzung).

Das Bundespräsidium kann jedoch bereits deshalb kein kontrollierendes Organ (Aufsichtsrat) sein, da notwendig die Mitglieder des kontrollierten Organs – des Vorstands – auch bei ihm Mitglied sind (§ 15 Abs. 1 der Satzung). Wie bei anderen Körperschaften – vgl. § 105 Abs. 1 Aktiengesetz; § 37 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz – so ist auch bei einem Verein das Amt eines Aufsichtsrats unvereinbar mit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand (Reichert, a. a. O., Rn. 2870).

Die Stellung des *Präsidenten* ist innerhalb des Bundesvorstandes deutlich hervorgehoben. Es stellt neben dem Schatzmeister ein eigenes Verbandsorgan dar (§ 11 Abs. 2 der Satzung) und ist oberster Repräsentant des Volksbundes (§ 21 Abs. 1 der Satzung). Für einen Beschluss des Bundesvorstands über die Einstellung und Verlängerung des Dienstverhältnisses oder über die Entlassung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs bedarf es unter anderem des Einvernehmens mit dem Präsidenten (§ 19 Abs. 3 der Satzung).

Ferner hat der Präsident weitergehende exekutive Kompetenzen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Volksbundes, wacht über die Führung der Geschäfte durch die Bundesgeschäftsstelle und ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter (§ 21 Abs. 1 der Satzung). Er kann anstelle einzelner Organe Entscheidungen treffen, soweit diese von den zuständigen Organen nicht zeitgerecht ermöglicht werden können (§ 21 Abs. 3 der Satzung).

Damit ist der Präsident zwar nicht ein „geschäftsführender Präsident“. Dies wäre er nur, wenn er gleichzeitig Geschäftsführer wäre. Gleichwohl ist er ein Präsident mit weitreichenden – auch gegenüber dem Bundesvorstand hervorgehobenen – Geschäftsführungskompetenzen.

d) Ergebnis

Mit der vorliegenden satzungsmäßigen Gestaltung des Volksbundes verbleibt es im Wesentlichen bei dem gesetzlichen Regelfall, dass **der – ehrenamtliche – Vorstand umfassend zur Geschäftsführung berufen ist**. Er ist es, der die Richtlinien des Verbandes erstellt und die Geschäfte führt. Der hauptamtlichen Geschäftsstelle ist hingegen die Bearbeitung der **laufenden Geschäfte** und die **Umsetzung der Beschlüsse** der Verbandsorgane anvertraut.

Das **Bundespräsidium vertritt den Bundesvertretertag** in dessen Aufgabenbereich und sorgt daneben für seinen eigenen Aufgabenbereich. Eine Funktion als Aufsichtsrat kommt ihm nicht zu.

Der **Präsident** sorgt neben seiner Funktion als Repräsentant und Vorsitzender von Bundesvertretertag, Präsidium und Vorstand zusätzlich vor allem für die **Durchsetzung der Vorstandsbeschlüsse**. Er hat insoweit sowohl personell als auch inhaltlich Möglichkeiten der Einwirkung auf die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle.

3. Folgen der bestehenden Organstruktur für die praktische Arbeit

a) Anders als in Unternehmensstrukturen oder bei Verbänden mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern verbleibt es im Volksbund dabei, dass die Aufgaben im Verband umfassend vom ehrenamtlichen Vorstand wahrgenommen werden. Der Bundesvorstand ist es, der die Richtlinien der Arbeit erstellt, beschließt und umsetzt. Der Volksbund hat zwar darauf verzichtet, einen hauptamtlichen Vorstand einzurichten. Damit sind allerdings inhaltlich keinerlei Abstriche an der umfassenden Kompetenz des Bundesvorstands zur Geschäftsführung vorgenommen worden.

b) Lediglich die laufenden Geschäfte werden einer hauptamtlichen Geschäftsstelle zugewiesen. Die Geschäftsstelle dient der Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und der Beschlüsse der anderen Verbandsorgane. Es ist ihr somit verwehrt, hierbei eigene inhaltliche Erwägungen anzustellen, welche diejenigen des Vorstands bzw. anderer Organe relativieren oder konterkarieren könnten.

c) Das Bundespräsidium kann Beschlüsse des Bundesvorstands nicht aus eigenem Recht aufheben oder – etwa durch fiskalische Maßnahmen – ins Leere laufen lassen. Eine derartige Kontrollbefugnis sieht die Satzung nicht vor. Der Bundesvorstand ist hier allein dem Bundesvertretertag verantwortlich, der gemäß Satzung den Bericht des Vorstands entgegennimmt und über die Entlastung abstimmt.

d) Der Präsident hat innerhalb der vorliegenden Organstruktur weitergehende Kompetenzen. Er „sorgt“ für die Durchführung der Beschlüsse und „wacht“ über die Führung der Geschäfte durch die Bundesgeschäftsstelle. Damit sind – neben der Vorgesetztenfunktion – auch inhaltliche Einflussmöglichkeiten eröffnet, die nicht lediglich die laufende allgemeine Arbeit betreffen. Vielmehr besteht für den Präsidenten auch die Möglichkeit, auf die Arbeit der Geschäftsstelle insoweit einzuwirken, als die Durchführung von Beschlüssen gefährdet erscheint. Soweit es hier also nicht lediglich um die laufende Geschäftsführung, sondern vielmehr um strategische Entscheidungen geht, kann er aus eigenem Recht notwendige Maßnahmen treffen, um bestehende Beschlüsse umzusetzen.

Sachstand: 12. Juli 2016

(schwarz – Einigkeit,

blau – vom Präsidenten eingebrachte und von GS nicht akzeptierte Formulierung

rot – von GS eingebrachte und vom Präsidenten nicht akzeptierte Formulierung)

Vereinbarung

zwischen dem Präsidenten und der Generalsekretärin des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Der Präsident des Volksbundes als Vorsitzender und die Generalsekretärin als Mitglied des Bundesvorstandes stimmen darin überein, dass sie unter Beachtung der Satzung und der Geschäftsordnungen vertrauensvoll und konstruktiv zusammenarbeiten wollen. Dies beinhaltet eine beiderseitige Respektierung der Verantwortlichkeiten.

Der Präsident ist oberster Repräsentant des Volksbundes, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Volksbundes und wacht über die Führung der Geschäfte der Bundesgeschäftsstelle, die von der Generalsekretärin eigenverantwortlich geleitet wird. Gleichzeitig ist er der Vorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter einschließlich der Generalsekretärin.

Der Präsident übt seine Vorgesetztenfunktion außer in seinem persönlichen Bereich (Fahrer, Sekretärin) **sowie in den Schlüsselbereichen zur eigenen Aufgabenerfüllung gem. §19 der Satzung (wie z.B. Leiter Vorstandsbüro, Pressesprecher etc.) grundsätzlich** über die Generalsekretärin aus. Die Generalsekretärin, die dem Präsidenten auch verbandspolitisch unterstellt ist (Organ gem. §11(!)4 der Satzung) setzt in enger Abstimmung mit ihm (§21(2) der Satzung) eigenverantwortlich **und aufgabenorientiert** die Beschlüsse der Organe operativ um und wird in ihrem persönlichen Geschäftsbereich (Dienstreisen, Abwesenheiten) nach Absprache mit dem Präsidenten ausrichten. **Die Generalsekretärin wird bei der Umsetzung von Beschlüssen strikt auf deren Rechtmäßigkeit, auch im Hinblick auf innerbetriebliches Recht, sowie auf deren Finanzierbarkeit und Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan sowie den Beschlüssen des Bundespräsidiums und des Vorstandes achten.**

Die Generalsekretärin wiederum leitet die Bundesgeschäftsstelle, die Außenstellen und das Hauptstadtbüro. An den Sitzungen der Gremien, die Teil dieser Leitungsfunktion sind (Ständiger Geschäftsführerkreis, GL-Sitzung, Referatsleitersitzungen, Arbeitsgruppen, regelmäßige Sitzungen mit dem Betriebsrat) nimmt der Präsident **grundsätzlich** nur auf Einladung der Generalsekretärin teil, im Falle der Betriebsratssitzungen auch auf Einladung des Betriebsrates. **Davon unberührt sind Sitzungen auf Einladung des Präsidenten.**

Direkte Anweisungen gegenüber Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstelle mit ihren Außenstellen an der Generalsekretärin vorbei erteilt der Präsident nur in besonderen Fällen. Die betroffenen Mitarbeiter sind anzuhalten, in diesen Fällen ihre Vorgesetzten auf dem Dienstweg verzugslos zu informieren.

In keinem Fall erteilt der Präsident den Abteilungs- oder Referatsleitern direkte Anweisungen an der Generalsekretärin vorbei. Ausschreibungen und die anschließende Personalauswahl sind außer für den persönlichen Bereich des Präsidenten (Fahrer und Sekretärin) die Verantwortlichkeit der Generalsekretärin, die sich bemüht, ein Einvernehmen mit dem Präsidenten herzustellen. Die Generalsekretärin achtet auf die ordnungsgemäße tarifliche Eingruppierung der einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und kann vom Präsidenten nicht zur Abweichung von Tarifvertrag und Betriebsvereinbarungen angewiesen werden. Aufträge nach außen (Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Reden, Beratungen, auch Rechtsberatungen, Erarbeitung von Konzepten) werden ausschließlich von der Generalsekretärin erteilt.

Die Generalsekretärin wird den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen, insbesondere durch regelmäßige Berichte, wie die Beschlüsse der Organe des Volksbundes in der Bundesgeschäftsstelle und im Hauptstadtbüro operativ umgesetzt wurden. Die Generalsekretärin berichtet regelmäßig über ihre Tätigkeit, einschließlich der Arbeit des Ständigen Geschäftsführungskreises. Die Generalsekretärin informiert den Präsidenten in wichtigen Fragen unverzüglich. Vor wichtigen Entscheidungen stimmt die Generalsekretärin diese mit dem Präsidenten ab.

Der Präsident und die Generalsekretärin vereinbaren regelmäßige Konsultationen, um offene und Streitige Fragen zu erörtern. Sollten Gespräche an unüberbrückbaren Differenzen scheitern, wird die Angelegenheit dem Bundesvorstand oder alternativ einem zu benennenden Gremium vorgetragen.

Markus Meckel
Präsident

Daniela Schily
Generalsekretärin



PRESSEMITTEILUNG

20.07.2016

Versöhnung über den Gräbern Arbeit für den Frieden

Volksbund steht vor finanziell schwieriger Lage

Zu den Berichterstattungen über eine mögliche Pleite des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge erklärt Präsident Markus Meckel: "Der Volksbund wird nach der den Gremien vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung schon in wenigen Jahren durch den Rückgang von Spenden die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr finanzieren können. Wir gehen davon aus, dass bis 2020 die Spenden und Mitgliedsbeiträge um jeweils 4 Prozent zurückgehen werden, die Einnahmen aus Sammlungen um 3 Prozent, dabei aber die Kosten um ca. 2 Prozent steigen werden allein aufgrund der Inflation und Tarifsteigerungen. Ein mögliches Szenario ist, dass wir bis 2020 zu Fehlbeträgen von mehr als 20 Millionen kommen. Deshalb bin ich seit Monaten im Gespräch mit der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag, um diese Entwicklungen aufzufangen. Die gute Nachricht ist, dass in der Politik die Bereitschaft groß ist, sich diesen Problemen zu stellen."

Es gehe laut Meckel hier nicht darum, den Volksbund in die Pleite zu reden, sondern die seit Jahren bekannten Realitäten ernst zu nehmen und nach Wegen zu suchen, den Volksbund und seine Arbeit für die Zukunft auf eine sichere Grundlage zu stellen. Dies wird aber nur mit der gleichzeitigen Umsetzung grundlegender Reformen möglich sein.

